

---

# Kommunale Abstimmungen vom **13. Februar 2022**

---

## Erläuterungen

gemäss § 14 des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz  
(GOG, SRSZ 152.100)

- 
1. Vollamt für das Gemeindepräsidium
  2. Projektwettbewerb für den Neubau des Alterszentrums Obigrueh
  3. Revidierte Statuten des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung March (ZAM)
  4. Projekt «KVA Linth 2025»
-

---

## 1. Vollamt für das Gemeindepräsidium

---

### Warum?

- Weil die politische Führung der grössten Gemeinde der March für die anstehenden Herausforderungen gerüstet sein muss.
- Weil der Bedarf ausgewiesen ist.
- Weil es eine Chance für Schübelbach und seine Bürger/innen ist.

### Ausgangslage

Die Bevölkerung der Gemeinde Schübelbach wächst und wächst. Alleine in der Dekade zwischen der Jahrtausendwende und dem Jahr 2010 nahm die Bevölkerungszahl um beinahe 20 Prozent von 6'996 auf 8'369 Menschen zu. Aktuell leben bereits über 9'200 Personen in der Gemeinde – und weiter wird intensiv Wohnraum geplant und gebaut.

In vielen Bereichen konnte die Gemeinde Schübelbach im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit dem rasanten Bevölkerungswachstum Schritt halten. Nicht so im Bereich der politischen Führung, für welche sich im Vergleich mit dem Jahr 1980 gar eine Reduktion der Ressourcen feststellen lässt. Zählte der Gemeinderat vor 40 Jahren noch elf Mitglieder im Milizsystem, zeichnen seit der Reduktion im Jahr 2004 noch neun Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für die so wichtigen strategischen Entscheidungen verantwortlich – dies notabene, obwohl sich die Bevölkerungszahl in dieser Zeit mehr als verdoppelt hat.

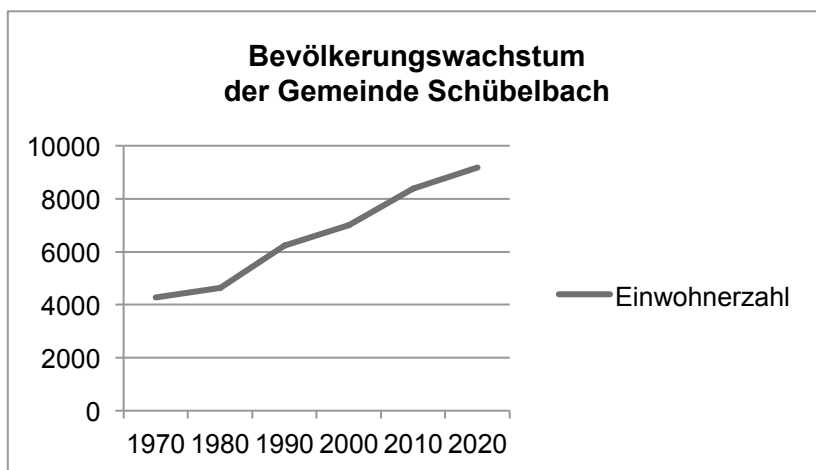


Abbildung Bevölkerungsentwicklung

Die schon bald 10'000 Bürger/innen der grössten Gemeinde des Bezirks March fordern und verdienen eine zukunftsorientierte und starke politische Führung sowie eine professionelle, gut funktionierende Verwaltung. Diese Forderungen decken sich mit dem Anspruch des Gemeinderates und dafür setzt jedes seiner neun Mitglieder jährlich mehrere hundert Stunden für den Dienst für die Allgemeinheit ein. Doch das Milizsystem stösst aufgrund der Grösse der Gemeinde, deren Komplexität und der zahlreichen laufenden und anstehenden (Gross-) Projekte mehr und mehr an seine Grenzen. Diese Feststellung machte der Gemeinderat schon vor geraumer Zeit und aus diesem Grund gelangte er an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 und anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 mit dem Sachgeschäft «Schaffung eines Teilamtes für das Gemeindepräsidium» an den Souverän.

Mit 968 Nein- zu 963 Ja-Stimmen scheiterte das ambitionierte Pionierprojekt an der Urne nur hauchdünn. Dieses knappe Resultat und die Überzeugung, dass der eingeschlagene Weg der richtige für eine positive Entwicklung der Gemeinde ist, veranlassten den Gemeinderat, nochmals über die Bücher zu gehen und die Gründe für das knappe Nein zu eruieren.

Dabei wuchs die Erkenntnis, dass beim ersten Anlauf nicht per se das Pensum für Gemeindepresidium infrage gestellt worden war. Vielmehr bemängelten zahlreiche Bürger/innen, dass das Geschäft aus ihrer Sicht noch nicht ausgereift gewesen sei.

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Klausur im Herbst 2020 entschieden, das Projekt «Reorganisation Gemeinderat» nochmals aufzunehmen und sich dabei auch professionell begleiten zu lassen. Hierfür wurde die Fachhochschule Graubünden (FHGR) ins Boot geholt.

### **Vision**

Der Gemeinderat möchte, dass Schübelbach – demnächst mit Grösse einer kleinen Stadt – eine weitsichtige und vorausschauende Gemeinde ist, die im Bezirk March und in der Region Obersee eine wichtige Rolle einnimmt. Für eigene Interessen soll sie sich aktiv einsetzen können. Hierfür soll wirkungsvoll agiert und nicht nur passiv reagiert werden.

### **Herausforderungen**

Das Milizsystem ist einer der Erfolgsfaktoren unseres funktionierenden Staates. Doch unser wirtschaftliches und soziales Umfeld ist einem steten Wandel ausgesetzt. Die Gesellschaft und mit ihr auch ihre Ansprüche verändern sich teilweise rasant. Die steigende Erwartungshaltung der Einwohner/innen geht mit einer schwindenden Toleranz für eine pragmatische Gemeindeführung einher. Die Exekutive soll wie auch die Verwaltung möglichst schlank organisiert sein. Dies steht in einem unmittelbaren Widerspruch zu den gestiegenen Anforderungen.

### **Projekttablauf**

Die Fachhochschule Graubünden startete mit der Analyse der Ausgangslage und entwickelte in der Folge aus der Ist-Analyse das Modell für die Gemeinde Schübelbach. In diesen Prozess involviert waren neben dem Projektteam der Gemeinde Schübelbach, welchem Gemeindepresident Othmar Büeler, Gemeinderätin Leandra Spirig und Gemeinbeschreiber Martin Müller angehören, auch weitere Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und die Präsidien sämtlicher Ortsparteien.

### **Fakten zum Gemeindepresidium**

#### Wahlvoraussetzungen

In das Amt der Gemeindepresidentin bzw. des Gemeindepresidenten kann gemäss § 38 Abs. 1 Gemeindeorganisationsgesetz des Kantons Schwyz (GOG, SRSZ 152.100) «jede im Kanton stimmberechtigte Person» gewählt werden – und sich demnach auch zur Wahl stellen.

#### Aufgaben / Pflichtenheft

Die Aufgaben und Pflichten des Gemeindepresidiums richten sich einerseits nach den Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes, insbesondere nach § 23-34, § 41-46 § 50-52, § 59, § 62-64, § 72 und § 83 GOG, und andererseits nach spezifischen kommunalen Anforderungen. Mit der Schaffung eines Voll- bzw. Hauptamts für das Gemeindepresidium werden die zeitlichen und ressourcentechnischen Voraussetzungen geschaffen, um nachfolgende Aufgaben zu erfüllen:

- klare, zukunftsorientierte und umsichtige politische und strategische Führung der Gemeinde
- vorausschauende Planung der anstehenden Projekte
- umfassende Kenntnisse der wichtigen Dossiers
- Vertretung der Gemeinde nach aussen
- Kontakt- und Beziehungspflege mit Wirtschaft, Politik, Sport und Kultur
- Offenheit, Bereitschaft und Zeit für Anliegen der Bürger/innen
- Vorsitz bei Gemeindeversammlungen, Gemeinderatssitzungen, Sitzungen der Personalkommission und im Wahl- und Abstimmungsbüro

- Führung Ressort Präsidiales, Gemeinderat und Projekte im Bereich Raumentwicklung
- Verantwortung für Gemeindeentwicklung, Strategie und Vision
- Verantwortung für Anlassbewilligungen sowie wirtschaftliche Landesversorgung
- Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Gemeinden, Bezirk und Kanton
- Unterzeichnung Beschlüsse, Weisungen und Schreiben des Gemeinderates
- Einholung von Informationen über die Tätigkeiten in den Kommissionen
- Vertretung der Gemeinde nach aussen
- Ansprechperson für Bevölkerung
- Beantwortung von Schreiben und Anfragen oder deren Weiterleitung
- Teilnahme an wichtigen Anlässen
- Stimmzähler an der Bezirkslandsgemeinde
- Vorsitz bei Vorladungen und Befragungen
- Information der Öffentlichkeit über Zielvorstellungen, Planungen und Beschlüsse
- Kontaktperson der Gemeinde für Anliegen der Wirtschaft und deren Förderung
- Verantwortung bei ausserordentlichen Ereignissen

Die Aufgaben sind vielfältig und zeigen auf, warum das Amt nur noch schwer als Miliztätigkeit ausgeübt werden kann. Änderungen und Ergänzungen des Pflichtenhefts sind möglich.

#### Anstellungsverhältnis

Beim Gemeindepräsidium handelt es sich um ein politisches Mandat. Mit der Wahl und der Nicht-Wiederwahl beginnt bzw. endet auch das Amt. Das Anstellungsverhältnis wird mit der Wahl begründet. Die Anstellungsbedingungen werden in Ergänzung zum umfassenden Stellenbeschrieb des Gemeindepräsidiums und zur Liste der Funktionen und Aufgaben, die dem Präsidium im Rahmen der Konstituierung zugewiesen werden, schriftlich festgehalten und gegenseitig unterzeichnet. Dabei wird unter anderem auch auf die Anwendbarkeit der Personalrechtsätze und anderer personalrechtlicher Grundlagen hingewiesen.

#### Vergütung

Die Aufgaben, die das Gemeindepräsidium von Schübelbach mit sich bringt, sind vielfältig und anspruchsvoll und können mit der Führung eines mittelgrossen Unternehmens verglichen werden. Für das vorgesehene 100-Prozent-Pensum ist ein Gehalt von CHF 160'000.– (brutto) pro Jahr vorgesehen. Hinzu kommen jährliche Arbeitgeberbeiträge in der Höhe von rund 20 Prozent (CHF 32'000.– bzw. CHF 16'000.– im Jahr 2022).

#### Amtsduer

Gemäss § 37 Abs. 3 GOG beträgt die Amtsdauer der Gemeindepräsidentin / des Gemeindepräsidenten zwei Jahre. Dies bedeutet, dass sie/er sich alle zwei Jahre der Wiederwahl stellen muss.

#### Entschädigung bei Nicht-Wiederwahl und Rücktritten

Bei einer Abwahl bzw. einer Nicht-Wiederwahl wird eine Entschädigung nach den minimalen Kündigungsfristen des Obligationenrechts (OR) und unter Berücksichtigung der Dienstjahre auf Ende der ordentlichen Amtsdauer entrichtet:

- ein Monatslohn im ersten Dienstjahr
- zwei Monatslöhne vom zweiten bis und mit neunten Dienstjahr
- drei Monatslöhne ab dem zehnten Dienstjahr

Bei frühzeitigen und ordentlichen Rücktritten wird keine Entschädigung entrichtet. Bei frühzeitigen Rücktritten aus ärztlich attestierten gesundheitlichen Gründen gilt dieselbe Entschädigungsregelung wie bei einer Abwahl bzw. Nicht-Wiederwahl.

### **Kostenfolge**

Ein Haupt- bzw. Vollpensum für das Gemeindepräsidium kostet Geld. Allerdings beläuft sich der Mehraufwand nicht auf die total CHF 192'000.–. Auch in den vergangenen Jahren wurden die Gemeindepräsidenten gemäss dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Schübelbach für ihren Aufwand mit einer Pauschale und einer Stundenentschädigung nach Aufwand entlohnt. In den letzten vier Jahren erhielten die Gemeindepräsidenten für ihren Einsatz durchschnittlich CHF 31'500.– ausbezahlt.

### **Reduktion des Gemeinderates**

Anlässlich der Budgetversammlung vom 24. November 2017 wurde der Gemeinderat beauftragt, eine Reduktion des Gremiums zu prüfen. Diesen Auftrag hat der Gemeinderat angenommen und mehrfach intensiv beraten. Anlässlich seiner Sitzung vom 21. September 2021 beschloss er, dass er sich – vorausgesetzt das Voll- bzw. Hauptamt für das Gemeindepräsidium wird geschaffen – von derzeit neun auf sieben Mitglieder reduzieren wird.

### **Umsetzung**

Die Zustimmung der Bürger/innen vorausgesetzt, wird anlässlich der ordentlichen Gemeinderatswahlen vom 15. Mai 2022 eine Person in das Voll- bzw. Hauptamt gewählt. Der offizielle Amtsantritt ist für den 1. Juli 2022 vorgesehen.

### **Detaillierte Informationen**

Bericht und Antrag des Gemeinderates können zudem der Broschüre der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 oder der Website [www.schuebelbach.ch](http://www.schuebelbach.ch) entnommen werden.

### **Empfehlungen der Fachhochschule Graubünden**

Da die Gemeinde Schübelbach aus den Orten Schübelbach, Buttikon und einem Teil von Siebnen besteht (mittlerweile mehr als 9'200 Einwohner/innen) sowie in den nächsten Jahren viele investitionsintensive und strategisch wichtige Projekte anstehen, braucht es eine starke und präzise Führung. Aus diesem Grund ist ein Vollzeitpensum des Gemeindepräsidiums mit 80 bis 100 Stellenprozenten zu empfehlen. Ebenso zu empfehlen ist aufgrund der geführten Interviews und im Sinne der Effizienz eine Reduktion des Gemeinderats auf sieben Mitglieder. Weiter soll die Neuverteilung der Ressorts nicht nur auf fachlichen Kenntnissen beruhen, sondern vor allem auch auf den unterschiedlichen Sozial-, Führungs- und Methodenkompetenzen sowie den individuellen Interessen.

### **Empfehlung des Gemeinderates**

In den Abstimmungserläuterungen für das Sachgeschäft vom 9. Februar 2020 stand unter anderem, dass «die Gemeinde Schübelbach nicht mehr erst nach Feierabend präsiert werden kann». An dieser plakativen Aussage hat sich nichts geändert. Die Anforderungen sind in den vergangenen Jahren weiter angewachsen. Der Gemeinderat erlebt diese Entwicklungen hautnah im Ratsbetrieb und möchte diesen wirkungsvoll begegnen. Das Gemeindepräsidium muss befähigt werden, die Führungsaufgaben im nötigen qualitativen und quantitativen Umfang wahrzunehmen. Damit das Amt mit einem speziellen Augenmerk auf eine wirkungsorientierte Strategie im Sinne der Gemeinde Schübelbach und deren Steuerzahler ausgeübt werden kann, werden zeitliche Ressourcen benötigt. Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgern, dem vorliegenden Antrag zur Schaffung eines Haupt- bzw. Vollamtes für das Gemeindepräsidium zuzustimmen.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie der Ausgabenbewilligung in der Höhe von jährlich CHF 192'000.– für ein Vollamt für das Gemeindepräsidium zustimmen?

---

## 2. Projektwettbewerb für den Neubau des Alterszentrums Obigrueh

---

### Warum?

- Ohne Neubau wird die nur noch bis 2027 laufende Betriebsbewilligung des bestehenden Alters- und Pflegeheims Obigrueh in Schübelbach nicht verlängert. Mit dem geplanten Projektwettbewerb wird dem öffentlichen Submissionsrecht für einen Neubau entsprochen.
- Ein Neubau ermöglicht künftig ein Alterszentrum, welches vielfältige Pflege-, Betreuungs- und Wohnangebote für die Bewohner/innen der Gemeinde anbieten kann.
- Mit dem Neubau kann am Standort des heutigen Alters- und Pflegeheims Obigrueh ein Ausbau um 15 auf insgesamt 40 Pflegeplätze erreicht werden, wodurch der prognostizierten Unterversorgung gemäss Bedarfsplanung des Kantons entgegen gewirkt wird.

### Ausgangslage

Das gemeindeeigene Alters- und Pflegeheim (APH) Obigrueh in Schübelbach verfügt über 25 stationäre Pflegeplätze. Im Jahr 2027 läuft aber die provisorische Betriebsbewilligung aus, welche aufgrund von Defiziten an der Infrastruktur nur bei einem vorhandenen Bauprojekt noch befristet bis 2028 verlängert werden kann. Das bestehende Alters- und Pflegeheim wird den Bedürfnissen der zu Pflegenden, des Pflegepersonals sowie den Anforderungen aus den Richtlinien des Kantons in vielerlei Hinsicht nicht mehr gerecht. Eine zeitgemässe, moderne Pflege ist so nur bedingt möglich. Zur optimalen Betreuung der Bewohner/innen sind deshalb deutliche Anpassungen der Infrastruktur notwendig, welche einzig in einem Neubau zweck- und verhältnismässig umgesetzt werden können.

In der Gemeinde Schübelbach besteht neben dem APH Obigrueh mit dem Wohn- und Pflegezentrum (WPZ) Stockberg in Siebnen noch eine weitere Einrichtung der Langzeitpflege. Das WPZ Stockberg wurde kürzlich umfassend renoviert und um 20 stationäre Pflegeplätze erweitert. Insgesamt stehen der Gemeinde Schübelbach im WPZ Stockberg 35 stationäre Pflegeplätze zur Verfügung. Ein weiterer Ausbau des WPZ Stockberg ist nicht möglich. Für die gesamte Gemeinde mit bereits über 9'200 Einwohner/innen stehen aktuell 60 stationäre Langzeitpflegeplätze zur Verfügung. Die Bedarfsplanung für Pflegeplätze des Kantons Schwyz prognostiziert für die Gemeinde Schübelbach ab 2025 und für den Bezirk March ab 2030 eine Unterversorgung an Pflegeplätzen. Ein Ausbau der Pflegeplätze ist folglich notwendig, damit die Bewohner/innen der Gemeinde Schübelbach künftig nicht auf umliegende Gemeinden ausweichen müssen, sondern in Schübelbach alt werden dürfen.

Aufgrund der Mängel der Infrastruktur sowie der Absicht, den Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinde Schübelbach genügend Pflegeplätze an ihrem Wohnort zu ermöglichen, entschied der Gemeinderat Schübelbach am 18. März 2021 das Projekt eines Neubaus des Alterszentrums in Angriff zu nehmen.

### Ziel

Am bestehenden Standort soll ein Alterszentrum entstehen, welches vielfältige Pflege-, Betreuungs- und Wohnangebote anbietet. Neben den Pflegeplätzen sind vorgelagerte Angebote wie Altersstudios, Alterswohnungen sowie Büro- und Sitzungszimmer vorzusehen:

- 40 stationäre Pflegeplätze in drei verschiedenen Wohngruppen mit unterschiedlichen Pflegeausrichtungen (+ 15 Pflegeplätze gegenüber dem Bestand)
- rund neun Altersstudios
- rund sechs Alterswohnungen
- Büro- und Sitzungszimmer und eine Cafeteria (abends auch für Vereine verfügbar)
- Ladenräumlichkeiten für einen Grundversorger, sofern dies im Projekt untergebracht werden kann

Damit auf Nachfrageschwankungen langfristig flexibel reagiert werden kann, können bei steigendem Bedarf die Altersstudios zu Pflegeplätzen umgenutzt werden. Bei einem geringeren Bedarf an Pflegeplätzen können die Zimmer einer Wohngruppe wiederum zu Zwei-Zimmerwohnungen zusammengelegt werden.

Zur Prüfung des Vorhabens wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt, welche nachgewiesen hat, dass die beabsichtigten Nutzungen am bestehenden Standort untergebracht werden können. Der Betrieb des APHO wird auch während der Bauphase sichergestellt sein.

### Projektwettbewerb

Die Gemeinde ist für die Planung und Realisierung des Neubaus verpflichtet, ein öffentliches Submissionsverfahren durchzuführen. Der Projektwettbewerb ist eine zweckmässige Umsetzung dieser gesetzlichen Auflage. Das Verfahren ergibt erfahrungsgemäss eine Vielzahl von guten und vergleichbaren Vorschlägen.

Vorgesehen ist ein zweistufiges Verfahren, in welchem in der ersten Stufe (Präqualifikation) acht bis zehn geeignete Architekturbüros aufgrund von Referenzprojekten sowie der ausgewiesenen Erfahrung mit Alters- und Pflegeheimen oder ähnlichen Bauten ausgewählt werden. In der zweiten Stufe (Projektwettbewerb) arbeiten die acht bis zehn Büros ihre Projektvorschläge aus und reichen diese anonymisiert ein. Beurteilt werden die Vorschläge vom Preisgericht, welches zu gleichen Teilen aus Fachpreisrichtern und Vertretern der Gemeinde bzw. des APHO bestehen. Ergänzt wird das Preisgericht bei Bedarf durch weitere Sachpreisrichter mit beratender Stimme. Das Preisgericht bestimmt schlussendlich ein Siegerprojekt, welches anschliessend zu einem vollständigen Vorprojekt ausgearbeitet wird. Auf dessen Grundlage werden die Baukosten berechnet und das Sachgeschäft für den Bau zur Beschlussfassung ausgearbeitet.

Als Vorgabe für den Projektwettbewerb dient das Programm, welches die wichtigsten Ziele, Eckpunkte und Vorgaben der Gemeinde für das Projekt enthält. Es gliedert sich grundsätzlich in drei Bereiche, welche bei den Projektvorschlägen zu berücksichtigen sind:

- **Nutzerkonzept:** Bezeichnet die Erwartungen an die Ausgestaltung, Wirkung und Nutzbarkeit der Räumlichkeiten bzw. der ganzen Anlage. Der Fokus liegt auf den Anforderungen aus Sicht der einzelnen Nutzergruppen (Bewohner/innen Pflegewohngruppen, Bewohner/innen Alterswohnungen, Pflegepersonal, Betriebswirtschaftlichkeit etc.).
- **Raumprogramm:** Bezeichnet die erforderlichen Räumlichkeiten, die wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Räume sowie allenfalls die Anordnung zu anderen Raumnutzungen für das Alterszentrum Obigrueh. Das Raumprogramm basiert im Grundsatz auf dem Richtprogramm des Kantons Schwyz.
- **Baurechtliche Anforderungen:** Bestehende rechtsverbindliche Festlegungen sind im Projekt zu berücksichtigen.

### Finanzierung

Das vorliegende Sachgeschäft umfasst die Ausgabenbewilligung für den Projektwettbewerb und die Überarbeitung des Siegerprojekts für den Neubau des Alterszentrums. Die Ausgabenbewilligung für die Ausarbeitung des Bauprojekts sowie der Baukosten wird gestützt auf das überarbeitete Siegerprojekt dem Souverän erst in einer späteren Abstimmung vorgelegt. Die Kosten des vorliegenden Sachgeschäfts verteilen sich wie folgt:

<b>Ausgabenbewilligung für den Neubau des Alterszentrums</b>	<b>CHF</b>
Vorbereitung Projektwettbewerb, Präqualifikationsverfahren, Fachpreisrichter	25'000.–
Durchführung Projektwettbewerb mit Vorprüfung (inkl. Preisgericht)	55'000.–
Preisgeld Wettbewerbsteilnehmer (Entschädigung gemäss SIA-Norm)	150'000.–
Modelle, Druckkosten, Ausstellung	10'000.–
Reserve	10'000.–
<i>Zwischentotal Wettbewerbsphase</i>	<i>250'000.–</i>

<i>Zwischentotal Wettbewerbsphase (Übertrag vorherige Seite)</i>	<i>250'000.–</i>
Überarbeitung Wettbewerbsresultat mit Kostenvoranschlag	130'000.–
Ingenieure und Spezialisten	50'000.–
Druckkosten und Information	10'000.–
Reserve	10'000.–
<i>Zwischentotal Vorbereitungsphase überarbeitetes Wettbewerbsresultat</i>	<i>200'000.–</i>
<b>Total Ausgabenbewilligung</b>	<b>450'000.–</b>

### **Umsetzung**

Die Zustimmung der Bürger/innen vorausgesetzt, wird der Projektwettbewerb bereits im Frühling 2022 starten. Die Wettbewerbsresultate sind dann im Frühjahr 2023 zu erwarten.

### **Detaillierte Informationen**

Bericht und Antrag des Gemeinderates können zudem der Broschüre der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 oder der Website [www.schuebelbach.ch](http://www.schuebelbach.ch) entnommen werden.

### **Empfehlung des Gemeinderates**

Mit dem vorgesehenen Verfahren eines zweistufigen Wettbewerbs werden nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Submission erfüllt, es wird dadurch auch ein Projekt ausgewählt werden können, welches der Pflegeeinrichtung, dem Ortsbild sowie den Anforderungen der Öffentlichkeit optimal entsprechen wird. Der Gemeinderat empfiehlt daher, der vorliegenden Ausgabenbewilligung zuzustimmen.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie der Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 450'000.– für die Durchführung des Projektwettbewerbs inkl. Überarbeitung und Kostenberechnung für den Neubau des Alterszentrums Obigrueh in Schübelbach zustimmen?

## **3. Revidierte Statuten des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung March (ZAM)**

### **Warum?**

- Die rechtlichen Grundlagen haben sich in den letzten 30 Jahren verändert. Diesen Veränderungen gilt es Rechnung zu tragen.
- Die neue Kantonsverfassung, welche am 1. Januar 2013 in Kraft trat, stellt neue Anforderungen an die Statuten des Zweckverbandes.

### **Ausgangslage**

Bereits vor bald 30 Jahren haben sich die neun Gemeinden der March zusammengeschlossen, um die öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle fortan gemeinsam zu erfüllen. Die Gründung des neuen Zweckverbandes erfolgte anlässlich der Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992. Der ZAM besitzt heute immer noch die Gründungsstatuten von 1992. Nach fast 30 Jahren haben sich die rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt. Die Gesellschaft ist im Umgang mit Siedlungsabfällen zudem sensibler geworden. Der Bedarf für die Totalrevision der Statuten, welche u.a. die Organisation, das Finanzwesen und den Betrieb regeln, ergibt sich vorab gestützt auf die neue Kantonsverfassung (KV, SRSZ 100.100), welche am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Gemäss § 39 KV sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren, was eine repräsentative Vertretung der ein-



zelen beteiligten Gemeinwesen erfordert. Es muss im Speziellen ein Initiativ- und Referendumsrecht vorgesehen sein. Diese Anforderungen der Kantonsverfassung vermögen die veralteten Statuten von 1992 nicht mehr zu erfüllen.

### **Die neuen Statuten**

Die neuen Statuten sind innerhalb des Zweckverbandes erarbeitet worden. Teilweise war hierbei auch eine Orientierung an den Statutenrevisionen der Zweckverbände ARA Untermarch und ARA Obermarch möglich, über welche bereits vor fünf Jahren abgestimmt werden konnte. Die neuen Statuten des ZAM sind vom zuständigen Umweltdepartement des Kantons Schwyz vorgeprüft worden. Hierbei ergaben sich interessante Hinweise und Empfehlungen, welche in die Revisionsarbeiten einfliessen konnten. Zuletzt hat der Vorsteher des Umweltdepartements mit Schreiben vom 30. August 2021 bestätigt, dass in Bezug auf den vorliegenden Entwurf keine weiteren Bemerkungen, Hinweise oder Beanstandungen anzubringen sind.

Der ZAM wird wie bisher von den Abgeordneten aus den Gemeinden geführt. Es sind die Gemeinderäte, welche ihre Abgeordneten bestimmen. Die eigentliche Verwaltung besorgt eine Betriebskommission. Die Aufgaben und Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und der ausführenden Betriebskommission sind in den Statuten geregelt. Für die wichtigsten Angelegenheiten wie Statutenänderungen, den Erwerb von Grundstücken und die Genehmigung von einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben über CHF 500'000.– respektive CHF 200'000.– bleiben den Abstimmungen in allen Verbandsgemeinden vorbehalten.

In Bezug auf die in § 39 KV enthaltene Regelung, wonach Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind, ist die neue Aufteilung der Kompetenzen, welche teilweise Abstimmungen in den Verbandsgemeinden erfordert, angebracht. Auch darunter fällt das neu aufgenommene Initiativrecht.

Bei den Befugnissen der Abgeordnetenversammlung ist insbesondere vorgesehen, dass diese Reglemente erlassen kann. Es geht namentlich um das Abfallreglement und das Personalreglement.

### **Umsetzung**

Damit die revidierten Statuten in Kraft treten können, bedarf es vorab der Zustimmung der Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden. Anschliessend folgt das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren. Aufgrund der durchgeführten Vorprüfungen beim Umweltdepartement darf die Genehmigung erwartet werden. Gemäss Art. 39 der neuen Statuten treten diese nach der regierungsrätlichen Genehmigung auf Beginn des der Genehmigung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.

### **Detaillierte Informationen**

Bericht und Antrag des Gemeinderates können zudem der Broschüre der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 oder der Website [www.schuebelbach.ch](http://www.schuebelbach.ch) entnommen werden.

### **Empfehlung des Gemeinderates**

Mit der fälligen Revision des Statuarrechts erhält der ZAM eine moderne Ordnung, welche allen Anforderungen des übergeordneten Rechts genügt. Mit dem Ersatz der bald 30-jährigen Gründungsstatuten können alle künftigen Herausforderungen effizient angegangen werden. Der Vorstand des ZAM und die Gemeinderäte in allen Gemeinden der March empfehlen die Vorlage gemeinsam zur Annahme.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie den revidierten Statuten des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung March (ZAM) vom 5. Mai 2021 zustimmen?

---

## 4. Projekt «KVA Linth 2025»

---

### Warum?

- Das Projekt wird im Rahmen der üblichen Erneuerungszyklen umgesetzt und sorgt dafür, dass sich die KVA Linth wieder auf dem aktuellsten Stand der Technik befindet, wodurch eine zeitgemässe, wirtschaftliche und umweltverträgliche Abfallverwertung langfristig sichergestellt ist.
- Dank zwei verschiedenen grossen Ofenlinien kann die KVA Linth in Zukunft flexibel auf die Entwicklung der Abfallmenge reagieren und deckt dabei verschiedene Szenarien ab.

### Ausgangslage

Die KVA Linth in Niederurnen wurde 1973 in Betrieb gesetzt und seither regelmässig um- und ausgebaut. Laufend aktualisierte Technologien sorgen für einen minimalen Ausstoss an Schadstoffen. Mit der Verbrennungswärme produziert die KVA Linth beachtliche Mengen Strom und betreibt ein leistungsfähiges Fernwärmenetz. Dazu filtert sie wertvolle Metalle aus den Rückständen. Eigentümer der KVA Linth ist der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet, der aus 28 Gemeinden mit über 170'000 Einwohner/innen besteht. Heute nähern sich verschiedene Anlagenteile dem Ende ihrer Nutzungsdauer. Die gesetzlichen Anforderungen an die Energieeffizienz einer KVA steigen, ebenso die Bestimmungen punkto Sicherheit.

### Das Erneuerungsprojekt

Das Projekt «KVA Linth 2025» wird unter laufendem Betrieb umgesetzt. Der Bauablauf ist so geplant, dass eine Aufrechterhaltung des Betriebs und die Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet stets gewährleistet ist. Auch die vertraglich festgelegte Liefermenge von Fernwärme kann zu jedem Zeitpunkt garantiert werden. Das Projekt «KVA Linth 2025» umfasst folgende Bestandteile (vgl. Abbildung):

#### 1. Anlieferbereich

Die Anlieferungslogistik wird entflochten. Siedlungs-, Gewerbe- und Privatabfälle werden künftig an getrennten Stellen abgeladen. Der Bunker wird neu in drei Bereiche unterteilt, was die Lagerkapazität erhöht und betriebliche Engpässe löst. Im Bereich der Anlieferung wird zudem ein zweites Zwischenlager erstellt.

#### 2. Energieerzeugung

Die bestehenden zwei Dampfturbinen und Generatoren werden durch eine neue Turbogruppe mit höherem Wirkungsgrad ersetzt, ohne dass sich die produzierte Strommenge reduziert. Auf dem Dach der beiden Zwischenlager entsteht zudem ein neuer, effizienterer Luftkondensator.

#### 3. Ofenlinie 1

Die Feuerung und der Kessel der 2001 erbauten Ofenlinie 1 werden saniert. Damit ist der Betrieb für weitere 20 Jahre gewährleistet. Die Energieeffizienz der Ofenlinie nimmt zu; dies bei einer gleichbleibenden Kapazität von 60'000 Tonnen Abfall pro Jahr.

#### 4. Ofenlinie 2

Die Feuerung und der Kessel der 1984 in Betrieb gesetzten Ofenlinie 2 werden altersbedingt komplett ersetzt. Neu weist sie eine theoretische Jahreskapazität von 90'000 statt 60'000 Tonnen aus; die effektiv verwertete Menge bleibt gemäss interkantonaler Abfallplanung aber unverändert.

#### 5. Abgasreinigung

Die Abgasreinigung beider Ofenlinien wird im bestehenden Gebäude vollständig neu gebaut. Sie wird künftig effizienter arbeiten, bei gleichbleibenden, sehr tiefen Emissionen.

#### 6. Metallrückgewinnung

Die Schlacke wird künftig zur ZAV Recycling AG in Hinwil transportiert, wo die Aufbereitung im Trockenaustrag sowie die Metallrückgewinnung erfolgen. Qualität und Menge der zurückgewonnenen Metalle steigen deutlich – bei tieferen Betriebskosten.

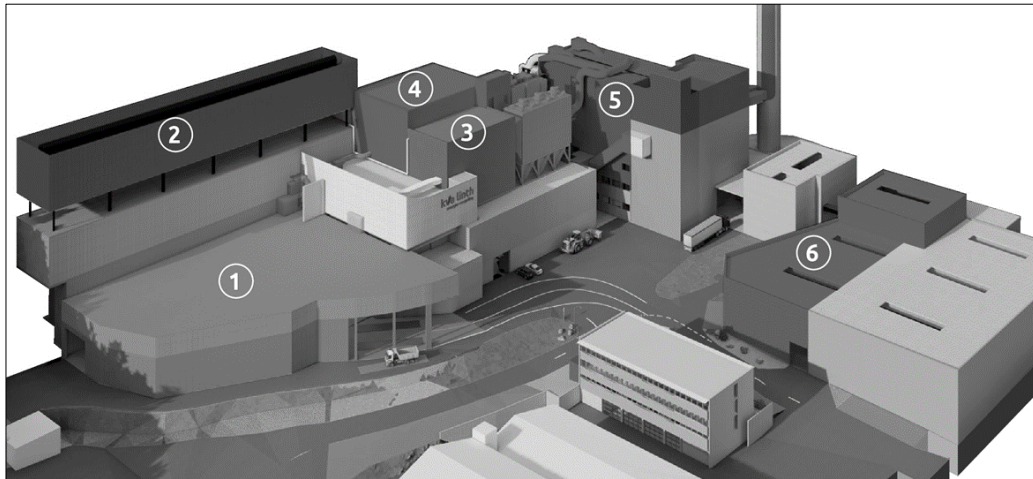


Abbildung Abschnitt «Das Erneuerungsprojekt»

#### **Eine Investition in die Zukunft**

Mit dem Erneuerungsprojekt «KVA Linth 2025» stellt das Unternehmen die zeitgemässe, wirtschaftliche und umweltverträgliche Abfallverwertung langfristig sicher. Die hohen Umweltstandards bleiben erhalten. Gleichzeitig werden die Energieproduktion sowie die Metallrückgewinnung zugunsten der Umwelt und des Klimas deutlich gesteigert. Die Investitionskosten betragen CHF 198 Millionen. Finanziert wird das Projekt durch Verbrennungsgebühren, Rücklagen und künftige Mehrerträge. Steuergelder werden nicht verwendet.

#### **Detaillierte Informationen**

Bericht und Antrag des Gemeinderates können zudem der Broschüre der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 oder der Website [www.schuebelbach.ch](http://www.schuebelbach.ch) entnommen werden.

#### **Empfehlung des Gemeinderates**

Mit der Realisierung des Projekts «KVA Linth 2025» stellt die Kehrichtverbrennungsanlage Linth in Niederurnen die wirtschaftliche Abfallverwertung unter Einhaltung der Umweltstandards sicher. Da die Investitionskosten über die Verbrennungsgebühren, Rücklagen und Erträge aus Energieverkauf und Metallrückgewinnung finanziert und keine Steuergelder eingesetzt werden, empfiehlt der Gemeinderat die Vorlage zur Annahme.

#### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie dem Baukredit in der Höhe von CHF 198 Mio. (exkl. MwSt. und exkl. teuerungsbedingte Mehr- oder Minderkosten) für die Realisierung des Projekts «KVA Linth 2025» zustimmen?



---

Gemeindekanzlei Schübelbach  
Grünhaldenstrasse 3  
8862 Schübelbach

055 450 56 36  
kanzlei@schuebelbach.ch  
[www.schuebelbach.ch/abstimmungen](http://www.schuebelbach.ch/abstimmungen)